

41. Kann der Versicherungsnehmer eine Verzinsung der Entschädigungssumme, die ihm nach der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 zu gewähren ist, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlangen?

Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 249) Art. 3, 5. BGB. §§ 288, 291.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1932 in den verb. Sachen Off. Handelsgesellschaft R. (Rl.) w. A. Versicherungs-AG. (Bekl.). VII 310/31 und 311/31.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte im September 1915 mit den ihr übertragenen Arbeiten zum Bau einer Brücke über die Ober begonnen. Sie nahm bei der Beklagten Versicherungsschutz zum Gesamtbetrage von 151 700 M. für diejenigen Schäden, die dem Montagegerüst und der Eisenkonstruktion infolge Anfahrens durch Wasserfahrzeuge etwa zustößen würden. Am 7. Oktober 1915 ereignete sich ein derartiger Unfall, welcher der Klägerin nach ihrer Behauptung einen jene Summe erreichenden Schaden zufügte. Sie erhob im Juli 1916 Klage auf Zahlung der Versicherungsschädigung nebst Zinsen seit dem 1. August 1916. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 ermäßigte sie ihre Forderung auf die Hälfte, indem sie sich den Vorschriften der Verordnung (Art. 3) anpaßte. Das Verfahren über den Grund des Anspruchs fand seinen Abschluß durch ein Urteil des erkennenden Senats vom 29. November 1927 (VII) VI 252/27. Danach wurde der Entschädigungsanspruch rechtskräftig festgestellt, jedoch mit einstweiligem Ausschluß der Zinsforderung.

Im Bettragsverfahren erließ das Landgericht zunächst ein Teilverurteil vom 15. Mai 1930, wodurch es die Beklagte zur Zahlung der von der Klägerin noch in Höhe von 75 850 RM. geforderten Hauptsumme nebst 5% Zinsen seit dem 1. Dezember 1923 (dem Zeitpunkt der Wiederbefestigung der deutschen Währung) verurteilte, während es den Anspruch auf fünfprozentige Zinsen für die Zeit vom 1. August 1916 bis 30. November 1923 abwies. Dieses Teilverurteil

wurde von beiden Parteien angefochten. Durch Urteil vom 10. Juni 1931 beurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung von 75850 RM. mit 5% Zinsen erst seit dem 25. Mai 1926 (Tag des Inkrafttretens der Verordnung vom 22. Mai 1926); der Zinsanspruch der Klägerin für die Zeit vor diesem Tage wurde abgewiesen.

Inzwischen hatte nach weiterer Beweisaufnahme das Landgericht am 22. Januar 1931 ein Schlußurteil erlassen, wodurch der Klägerin unter Abweisung weitergehender Zinsansprüche gewisse nach verschiedenen, zwischen 19% und 4% liegenden Zinssätzen abgestufte Mehrzinsen von der Hauptsumme zugesprochen wurden, und zwar für die Zeit seit dem 1. Juli 1924. Die Beklagte legte auch gegen dieses Urteil Berufung ein mit dem Antrag auf völlige Abweisung der hier in Rede stehenden Zinsansprüche. Das Oberlandesgericht gab durch ein weiteres Urteil vom 10. Juni 1931 dem Rechtsmittel insoweit statt, daß es die für die Zeit vor dem 25. Mai 1926 zuerkannten Zinsen wegfallen ließ.

Gegen beide Urteile des Oberlandesgerichts wurde von der Klägerin wie auch von der Beklagten Revision eingelegt. Das Revisionsgericht beschloß, die beiden Sachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden, und erkannte wegen der Hauptsumme auf Zurückweisung des Rechtsmittels der Beklagten, wegen der Zinsansprüche aber auf Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Revision der Klägerin gegen das erste Berufungsurteil hat es zu tun mit der Abweisung fünfprozentiger Zinsen auf die ihr in Höhe von 75850 RM. zuerkannte Entschädigungssumme für die Zeit vom 1. August 1916 bis zum 24. Mai 1926. Das Oberlandesgericht begründet seine Entscheidung insoweit wie folgt: Mit Mügel Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 1231 und Berliner-Pfaffenberger Aufwertung von Versicherungsansprüchen Teil II S. 70, 86 sei — entgegen dem Standpunkt von Quassowski Aufwertungsgezet 4. Aufl. S. 704 (5. Aufl. S. 802) — anzunehmen, daß der in Art. 3 Abs. 2, 3 der Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 festgesetzte Aufwertungsatz von 50 v. H. nicht nur eine gleichmäßige Verteilung des Aufwertungsfehdens auf Versicherer und Versicherte bedeute, sondern daß die Verordnung alle von ihr betroffenen Ver-

sicherungsverträge endgültig und erschöpfend regeln wolle mit der Wirkung, daß auch aus sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten wie Verzug, Prozeßzinsen und dergl. keine weiteren Ansprüche erhoben werden könnten. Zum gleichen Ergebnis müsse es führen, wenn man mit dem Oberlandesgericht Düsseldorf (AufwRspr. Bd. 2 S. 191) annehmen wolle, daß der Aufwertungsanspruch erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (25. Mai 1926) fällig geworden sei.

Die Revision bekämpft diese Auffassung. Sie führt aus, Art. 3 Vo. vom 22. Mai 1926 bestimme nur einen Aufwertungsatz, der hier der Klägerin auch zugesprochen worden sei, schließe aber die Geltendmachung von Nebenansprüchen nicht aus, die dem Aufwertungsberechtigten aus irgendwelchen Rechtsgründen zuständen; die vom Berufungsgericht vorgenommene Einschränkung sei weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Verordnung zu rechtfertigen.

Der Ansicht der Revision ist beizupflichten. Die vom Vorderrichter angeführten Schriftsteller geben keine nähere Begründung für die Meinungen, die sie äußern. Wenn Berliner-Pfaffenberger a. a. O. S. 70 (Anm. 6 Abs. 2 zu Art. 3 Vo. vom 22. Mai 1926) anführen, in Artikel 3 werde stets nur von der „Entschädigungssumme“ ausgegangen und schon hieraus sei zu entnehmen, daß sich die Aufwertung nur auf die Hauptsumme erstrecke und eine Aufwertung etwaiger Zinsen nicht in Frage komme, so ist dies nicht überzeugend. Der Gebrauch des Wortes „Entschädigungssumme“ enthält keine Hindeutung darauf, daß eine Verzinsung dieser Summe etwa ausgeschlossen sein sollte. Vielmehr ist der Revision darin beizustimmen, daß der Wortlaut der in Betracht kommenden Vorschriften die Meinung des Berufungsgerichts nicht zu stützen vermag. Im übrigen ist die grundsätzliche Erwägung in den Vordergrund zu stellen, daß jede ausdehnende Auslegung von Aufwertungs Vorschriften, welche Änderungen des geltenden bürgerlichen Rechts mit sich bringen, unstatthaft ist (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 135). Hätte die Verordnung nicht mit ihrer besonderen Regelung der Aufwertung von Versicherungsansprüchen eingegriffen, so wäre für jene Rechtsbeziehungen § 242 BGB. maßgebend und Zinsansprüche nach § 288 oder nach § 291 das. wären keineswegs ausgeschlossen. Das Aufwertungsgesetz trifft besondere Anordnungen, soweit es in

die Zinsverpflichtungen eingreifen will (§ 28). Die Verordnung vom 22. Mai 1926 will das Rechtsgebiet der Aufwertung von Versicherungsansprüchen — von den §§ 59 bis 61 AufwG. abgesehen — selbständig regeln und erklärt nur an einzelnen Stellen Vorschriften des Aufwertungsgesetzes für anwendbar (Art. 2 Abs. 1 Satz 3, Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Satz 2 und 5, Art. 11 der Verordnung). Wenn über Unverzinslichkeit des Aufwertungsbetrages und Erlaß rückständiger Zinsen dem § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 AufwG. entsprechende Bestimmungen hätten getroffen werden sollen, so hätte das in Art. 3 Vo. durch Verweisung auf § 28 AufwG. oder in anderer Weise zum Ausdruck gebracht werden müssen. Da dies unterblieben ist, geht es nicht an, im Wege der Auslegung der Verordnung dem Versicherungsnehmer weitere Einschränkungen der Gläubigerrechte aufzubürden, die ihm nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts zustehen.

Daran kann auch Art. 5 Abs. 2 Vo. vom 22. Mai 1926 nichts ändern. Die Vorschrift leidet hier keine unmittelbare Anwendung; denn der Fall, daß nach Art. 5 Abs. 1 das keine Aufwertung stattfindet, ist nicht gegeben. Ob aus ihr ein über ihr Anwendungsgebiet hinausreichender allgemeiner Grundsatz zu entnehmen wäre, mag dahinstehen. Jedenfalls würde sich ein derartiger Grundsatz darin erschöpfen, daß insoweit, als die Verordnung vom 22. Mai 1926 keine Aufwertung der Versicherungsansprüche zuläßt, eine solche auch aus keinem anderen Rechtsgrund — von Ansprüchen wegen arglistiger Täuschung abgesehen — verlangt werden kann. Davon würde aber das Verlangen nach Verzinsung der Entschädigungssumme nicht betroffen; denn insoweit ist, wie gezeigt, der Verordnung ein Verbot der Aufwertung nicht zu entnehmen. Übrigens hat der erkennende Senat in RGZ. Bd. 122 S. 46 sowie im Urteil vom 26. Februar 1929 VII 453/28 den Art. 5 Abs. 2 Vo. bereits dahin ausgelegt, daß dadurch Ansprüche auf Ersatz von Verzugschäden, die nicht auf der Geldentwertung beruhen, nicht ausgeschlossen werden.

Mit dem vom Vorderrichter verwerteten Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Dezember 1926 (a. a. O. S. 187) hat sich der Senat schon in RGZ. Bd. 122 S. 46 auseinandergesetzt. Fehl geht die am Schluß des Düsseldorfer Urteils (a. a. O. S. 191) unter Berufung auf Berliner-Pfaffenberger (a. a. O. Anm. 5 zu Art. 5 Vo.) kundgegebene Ansicht, dem Versicherungsnehmer

könnten Zinsen erst seit dem 25. Mai 1926 zugesprochen werden, weil der Aufwertungsanspruch erst mit dem an diesem Tag erfolgten Inkrafttreten der Verordnung fällig geworden sei. Zwar konnte der Anspruch auf den in Art. 3 Vo. festgesetzten Aufwertungsbeitrag nicht vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstehen. Der Aufwertungsanspruch ist aber, wie das Reichsgericht häufig — so auch im Urteil vom 29. November 1927 in diesem Rechtsstreit (Grundverfahren) — ausgesprochen hat, seinem rechtlichen Wesen nach kein anderer Anspruch als der aus dem ursprünglichen Rechtsverhältnis herzuleitende. Mithin kann die im Mai 1926 geschehene Regelung der Aufwertung der Versicherungsansprüche nichts daran ändern, daß diese schon nach dem Eintritt des Versicherungsfalles, entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Versicherungsverträge, fällig geworden waren. Auch aus diesem Gesichtspunkt läßt sich sonach eine Zinspflicht des Versicherers nicht verneinen.

Demnach ist, im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsrichters, grundsätzlich die Annahme gerechtfertigt, daß die Klägerin Verzinsung ihrer Entschädigungsforderung, sei es in Gestalt von Verzugszinsen (§ 288 BGB.), sei es in Gestalt von Prozeßzinsen (§ 291 das.), verlangen kann, und zwar auch schon für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 22. Mai 1926. Mithin ist der Revision der Klägerin stattzugeben. Der von ihr beanspruchte Zinsfuß von 5% würde sich rechtfertigen, weil ein zweiseitiges Handelsgeschäft vorliegt (§ 288 Abs. 1 Satz 2, § 291 Satz 2 BGB. in Verbindung mit § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB.). Da jedoch wegen des Beginns der Zinspflicht der Beklagten noch Feststellungen zu treffen sein werden, so ist die Sache zur Erörterung hierüber an die Vorinstanz zurückzuberweisen . . .

Die Revision der Klägerin gegen das zweite Urteil des Oberlandesgerichts muß aus denselben Erwägungen durchdringen, wie ihre Revision in der anderen Sache. Da es sich hier um Verzugschaden handelt, welcher der Klägerin dadurch entstanden sein soll, daß sie für Bankkredite Mehrzinsen zahlen mußte, so schlägt die Erwägung in RÖZ. Bd. 122 S. 46 (2. Absatz) unmittelbar ein. Wegen der Aufwendung von Mehrzinsen durch die Klägerin sind noch tatsächliche Erörterungen nötig; denn der Berufungsrichter hat seine bisherigen Feststellungen auf die Zeit seit dem 25. Mai 1926 beschränkt. . .